

MERKBLATT EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN



Voraussetzungen

Ausländische Staatsangehörigen kann das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie gemäss Art. 15 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht und § 18 ff. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

- ⇒ in den letzten **fünf Jahren** während mindestens **drei Jahren** in der Gemeinde Malters Aufenthalt haben, wobei **ein Jahr** unmittelbar vor der Gesuchseinreichung ununterbrochen sein muss
- ⇒ die Integration von Familienmitgliedern fördern
- ⇒ mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sein
- ⇒ die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten
- ⇒ die Werte der Bundesverfassung respektieren
- ⇒ am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung teilnehmen

Die anrechenbare Aufenthaltsdauer in Malters beginnt mit dem Datum der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Malters. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder der Bewerber/in miteinbezogen.

Erforderliche Unterlagen

- Formular «Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts»
- Sprachnachweis; Niveau A2a «Lesen und Schreiben», Niveau B1 «Sprechen und Hören»
- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Regionales Zivilstandsamt)
- Strafregisterauszug für jede volljährige, gesuchstellende Person (Post)
- Betreibungsregisterauszug für jede volljährige, gesuchstellende Person (Bestellung per Mail an betreibungsamt@malters.ch)
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person (bei den jeweiligen Wohngemeinden erhältlich)
- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Ausländerausweis für jede gesuchstellende Person
- Lebenslauf in Textform
- Formular «Persönliche Angaben»
- Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers
- Foto für die Publikation im Info Malters (per Mail an gemeindekanzlei@malters.ch)

EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Kostenvorschuss

Das vollständige Gesuch wird am Schalter der Gemeindekanzlei (EG) entgegengenommen. Es wird ein Kostenvorschuss verlangt:

Einzelpersonen	Fr.	1'600
Ehepaar	Fr.	2'000
Familien	Fr.	2'000

Vorstellungsgespräche

Die Gesuchstellenden werden zu einem 20-minütigen Vorstellungsgespräch vor die Delegation der Bürgerrechtskommission eingeladen. Anschliessend wird der Einbürgerungsantrag während 30 Tagen auf der Gemeinde-Website, auf der Informations-Stele sowie im Info Malters publiziert. Nach diesen 30 Tagen wird die Bürgerrechtskommission, welche abschliessend über die Gesuche entscheidet, nochmals mit den Gesuchstellenden ein Gespräch führen. Die Gesuchstellenden müssen ein Gespräch in deutscher Sprache führen können und das Schweizer Staatssystem kennen.

Original-Dokumente

Alle Dokumente sind im Original beizulegen. Dokumente, welche nicht in einer schweizerischen Amtssprache verfasst sind (deutsch, französisch oder italienisch), sind auf Deutsch zu übersetzen. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung dürfen sämtliche Dokumente **nicht älter als 6 Monate** sein.

Obligatorische Einstufung der Kommunikationskompetenz

Ausländerinnen und Ausländer, welche die Einreichung eines Einbürgerungsgesuches beabsichtigen, haben die Einstufung in ihrer Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache aktuell nachzuweisen. Das Niveau A2a muss bei den Fertigkeiten „Lesen und Schreiben“ und B1 „Sprechen und Hören“ erreicht werden. Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist obligatorisch. Von dieser Verpflichtung sind Ausländerinnen und Ausländer befreit, welche

- Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben;
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (Lehre, Matura) oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben;
- über einen Sprachnachweis verfügen, der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren (GER) entspricht.

Die Stiftung ECAP Zentralschweiz, Sternmattstrasse 12b, 6005 Luzern (041 227 50 70), führt in Zusammenarbeit mit der Einbürgerungskommission den Nachweis der Sprachkompetenz durch. Ziel der Stiftung ECAP ist die Unterstützung und die Förderung der sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration von in der Schweiz lebenden erwachsenen Migrantinnen und Migranten aller Nationalitäten.

Weiteres Vorgehen

Wird das Gemeindebürgerrecht von der Bürgerrechtskommission zugesichert, werden alle Unterlagen an das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet. Dieses holt beim Bundesamt für Polizeiwesen die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Sobald die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Bürgerrecht des Kantons Luzern.

Auskunft

Gemeindekanzlei
Weihermatte 4
6102 Malters

041 499 66 70
gemeindekanzlei@malters.ch

www.malters.ch